

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Wahrnehmung von Aufgaben
der/des externen Datenschutzbeauftragten
im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit

zwischen

dem Landkreis Darmstadt-Dieburg

Jägertorstr. 207
64289 Darmstadt

vertreten durch den Kreisausschuss,
dieser vertreten durch den Landrat Klaus Peter Schellhaas
und den Ersten Kreisbeigeordneten Robert Ahrnt

im Folgenden **Kreis** genannt,

und

der Gemeinde/Stadt

XXXXXXXXXX
XXXXXXXXXX

vertreten durch den Gemeindevorstand/Magistrat
dieser vertreten durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister
und Beigeordnete/Beigeordneten/ Stadträtin/Stadtrat

im Folgenden **Stadt / Gemeinde** genannt

gemäß §§ 24 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I 1969, S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2019 (GVBl. S. 416).

§ 1

Durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung werden keinerlei Aufgaben, die der Stadt/Gemeinde obliegen, auf den Kreis übertragen. Der Kreis übernimmt lediglich die Verpflichtung, die in § 2 Abs. 1 aufgeführten Aufgaben durchzuführen.

§ 2

1) Durchzuführende Aufgaben im Sinne des § 1 sind:

- Bestellung als Datenschutzbeauftragte/r / Ansprechpartner/in für den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit bzw. den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
- Unterstützung bei der Prüfung der bisherigen Umsetzung des Datenschutzrechts und Empfehlung von Maßnahmen zur Behebung evtl. Missstände (Datenschutzaudit)
- Erstellung einer Datenschutzrichtlinie
- Datenschutzrechtliche Schulung der Bediensteten
- Unterstützung bei der Erstellung von Einwilligungserklärungen, Datenschutzinformationen gemäß Art. 13 und 14 DSGVO und Auskunftserteilungen gemäß Art. 15 DSGVO
- Datenschutzrechtliche Überarbeitung von Verträgen und Dienstvereinbarungen
- Überarbeitung der Datenschutzerklärung auf der Homepage
- Unterstützung bei der Erstellung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten
- Unterstützung bei der Meldung von Datenschutzverletzungen gemäß Art. 33 DSGVO
- Beratung bei datenschutzrechtlichen Angelegenheiten

Die Leistungen können ganz oder in Einzelteilen in Anspruch genommen werden.

- 2) Für die Wahrnehmung der Aufgaben benennt die Stadt/Gemeinde dem Kreis eine/n Ansprechpartner/in, die/der als Schnittstelle zwischen der Stadt/Gemeinde und dem Kreis fungiert. Sämtliche Kommunikation erfolgt über die vorgenannte Schnittstelle.
- 3) Die Umsetzung von datenschutzrechtlichen Beratungen, Empfehlungen oder Maßnahmen obliegt der Stadt/Gemeinde.
- 4) Nicht umfasst sind die Aufgaben einer/eines Informationssicherheitsbeauftragten.

§ 3

- 1) Der Kreis stellt das zur Durchführung der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 erforderliche Fachpersonal zur Verfügung.

- 2) Zum Ausgleich aller Kosten für die Übernahme der Aufgaben zahlt die Stadt/Gemeinde an den Kreis einen Stundensatz nach dem jeweils aktuellen Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt). Hierbei werden die Personalkosten nach Besoldungsgruppe A13 gehobener Dienst (Bereich Unternehmensorganisation, Buchhaltung, Recht & Verwaltung) sowie die entsprechenden Sach- und Gemeinkosten für einen Büroarbeitsplatz herangezogen und durch die maßgebliche Jahresarbeitszeit laut vorgenanntem Bericht geteilt.
- 3) Die Kosten sind vierteljährlich zum Ende des Quartals zu zahlen. Hierzu erstellt der Kreis eine entsprechende Rechnung mit detailliertem Arbeitsnachweis.

§ 4

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sowohl der Kreis als auch die Stadt/Gemeinde sind berechtigt, diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen.

§ 5

- 1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner werden an Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung eine wirksame treffen, die dem ursprünglich Gewollten so weit wie möglich entspricht.
- 2) Gleiches gilt, wenn sich die Vereinbarung als lückenhaft erweisen sollte. § 139 BGB findet keine Anwendung.

§ 6

Die Parteien gehen davon aus, dass es sich derzeit um keine umsatzsteuerpflichtige Leistung handelt. Sollte die vereinbarte Leistung dennoch der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese der Stadt/Gemeinde nachträglich in Rechnung gestellt.

§ 7

Der Kreis haftet ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8

Änderungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 9

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt mit Wirkung vom XX.XX.XXXX in Kraft.

Darmstadt, XXXXX

.....
Klaus Peter Schellhaas
Landrat

.....
Bürgermeister / Bürgermeisterin

Dienstsiegel

.....
Robert Ahrnt
Erster Kreisbeigeordneter

.....
Erster Beigeordnete/r / Stadträtin/Stadtrat